

Ausgabe 12/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Klarstellung der Anrechnung bei mehreren Gebühren

Außergerichtlich gesonderte Abrechnung

Rechtsprechung des BGH

Der neue § 15a Abs. 2 RVG

Mit Inkrafttreten des KostRÄG 2021 wird in § 15a RVG ein neuer Absatz 2 (im Referenten- und Regierungsentwurf noch Abs. 3) eingefügt. Mit diesem Absatz 2 wird klargestellt, wie anzurechnen ist, wenn mehrere Gebühren aus Teilwerten auf eine Gebühr aus dem Gesamtwert anzurechnen sind. Diese Frage war bislang strittig.

Beispiel

Der Anwalt hatte außergerichtlich für den Auftraggeber gegen B eine Forderung i.H.v. 8.000,00 EUR geltend gemacht. Gleichzeitig hatte er in einer anderen Angelegenheit eine Forderung des B i.H.v. 6.000,00 EUR abgewehrt. Die Streitigkeiten waren umfangreich, aber durchschnittlich, sodass jeweils von der Mittelgebühr auszugehen war. Anschließend erhob der Anwalt für seinen Mandanten Klage auf Zahlung der 8.000 EUR. Der Beklagte B erhob Widerklage wegen seiner 6.000,00 EUR. Es wurde mündlich über Klage und Widerklage verhandelt. Der Streitwert wurde auf 14.000,00 EUR festgesetzt (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG).

Außergerichtlich waren zwei verschiedene Angelegenheiten gegeben und damit zwei Geschäftsgebühren entstanden. Abzurechnen war insoweit wie folgt (**alte Gebührenbeträge**):

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	684,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

II. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	531,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	551,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	104,69 EUR
	Gesamt	655,69 EUR

Im gerichtlichen Verfahren war sodann eine 1,3-Verfahrensgebühr aus 14.000,00 EUR entstanden. Darauf waren jeweils 0,75 aus 8.000,00 EUR und aus 6.000,00 EUR anzurechnen. Nach der Rechtsprechung des BGH sollten beide Geschäftsgebühren in voller Höhe anzurechnen sein.

Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren auf einheitliche Verfahrensgebühr

Fällt die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts mehrfach an und werden die vorgerichtlich geltend gemachten Ansprüche im Wege objektiver Klagehäufung in einem einzigen gerichtlichen Verfahren verfolgt, sodass die Verfahrensgebühr nur einmal anfällt, sind alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

BGH, Beschl. v. 28.2.2017 – I ZB 55/16, AGS 2017, 170

Dies ergab folgende Berechnung (alte Gebührenbeträge):

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 14.000,00 EUR)	845,00 EUR	
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 EUR	– 342,00 EUR	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 6.000,00 EUR verbleibende Verfahrensgebühr	– 265,50 EUR	237,50 EUR
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 14.000,00 EUR)		780,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.037,50 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		197,13 EUR
	Gesamt		1.234,63 EUR

Nach Auffassung des OLG Koblenz und des OVG Nordrhein-Westfalen war dagegen nicht mehr anzurechnen als eine Gebühr nach dem höchsten Anrechnungssatz aus dem Gesamtwert:

Gegenauffassung

Mündet die vorprozessuale Tätigkeit für mehrere Auftraggeber wegen verschiedener Gegenstände in einen einheitlichen Prozess wegen sämtlicher Gegenstände, hat die Anrechnung der Geschäftsgebühr ausschließlich aus dem Wert des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens zu erfolgen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 24.9.2008 – 14 W 590/08, AGS 2009, 167

Die Geschäftsgebühr für das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren ist auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren nach einem fiktiven einheitlichen Gegenstand und dem hierfür festgesetzten Gesamt-Streitwert hälftig anzurechnen, wenn für das Widerspruchsverfahren tatsächlich mehrere einzelne Geschäftsgebühren von Teilen des späteren gerichtlichen Streitgegenstandes entstanden sind (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 5 VV).

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.7.2017 – 19 E 614/16, AGS 2017, 497

Danach war im gerichtlichen Verfahren wie folgt zu rechnen (alte Gebührenbeträge):

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 14.000,00 EUR)	845,00 EUR	
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 EUR	– 342,00 EUR	
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 6.000,00 EUR gem. § 15 Abs. 3 RVG analog nicht mehr als 0,75 aus 14.000,00 EUR	– 265,50 EUR – 487,50 EUR	
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 14.000,00 EUR)		780,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.157,50 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		219,93 EUR
	Gesamt		1.377,43 EUR

**Gesetzgeber folgt der
Gegenauffassung**

Neuregelung

**Neuregelung gilt für alle
Anrechnungsfälle**

Mit dem KostRÄG 2021 wird der Gesetzgeber der Rechtsprechung des BGH eine klare Absage erteilen. Er folgt der Rechtsprechung des OLG Koblenz und des OVG Nordrhein-Westfalen. Hierzu wird in § 15a RVG ein neuer Abs. 2 eingefügt (der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3):

(2) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbeitrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Die neue Regelung hat nicht nur Bedeutung für die Anrechnung der Geschäftsgebühr, sondern für alle Anrechnungsfälle.

Beispiel

Der Anwalt wird für den Kläger zunächst in dem selbstständigen Beweisverfahren 1/21 tätig, in dem es um Gewerke im Wert von 10.000,00 EUR ging. Später kommt es zu einem weiteren Beweisverfahren 2/21 über Gewerke im Wert von 15.000,00 EUR. Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren über die im Beweisverfahren geltend gemachten Mängel und weitere Mängel i.H.v. 40.000,00 EUR, insgesamt somit um 65.000,00 EUR.

Anzurechnen sind alle Verfahrensgebühren (Vorbem. 3 Abs. 5 VV), jedoch nach § 15a Abs. 2 RVG nicht mehr als 1,3 aus dem Gesamtwert (**neue Gebührenbeträge**).

I. Selbstständiges Beweisverfahren 1/21

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	798,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	818,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	155,46 EUR
	Gesamt	973,66 EUR

II. Selbstständiges Beweisverfahren 2/21

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 EUR)	933,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	953,40 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	181,15 EUR
	Gesamt	1.134,55 EUR

III. Hauptsacheverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 65.000,00 EUR)	1.784,90 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 10.000,00 EUR	– 798,20 EUR
	1,3 aus 15.000,00 EUR	– 933,40 EUR
	gem. § 15a Abs. 2 RVG nicht mehr als 1,3 aus 25.000,00 EUR	– 1.136,20 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 65.000,00 EUR)	1.647,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.315,90 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	440,02 EUR
	Gesamt	2.755,92 EUR

Einen Hauptanwendungsfall wird die neue Regelung des § 15a Abs. 2 RVG in Familiensachen haben. Hier sind häufig außergerichtlich verschiedene Angelegenheiten gegeben, während das gesamte Verbundverfahren nach § 16 Nr. 4 RVG nur eine Angelegenheit darstellt.

**Bedeutung für
Anrechnungen im
Verbundverfahren**

Beispiel

Der Anwalt war außergerichtlich jeweils gesondert tätig hinsichtlich des Zugewinns (Wert: 20.000,00 EUR), der Auseinandersetzung des Haushalts (Wert: 4.000,00 EUR) sowie des Kindesunterhalts (Wert: 3.600,00 EUR). Anschließend kommt es zur Scheidung (Wert Ehesache: 6.000,00 EUR, Wert Versorgungsausgleich: 1.200,00 EUR), bei der Zugewinn, Haushalt und Unterhalt als Folgesache anhängig gemacht werden.

Außergerichtlich ist wie folgt getrennt abzurechnen (neue Gebührenbeträge):

I. Zugewinn

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	1.233,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.253,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	238,07 EUR
	Gesamt	1.491,07 EUR

II. Haushalt

1.	1,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 4.000,00 EUR)	278,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	298,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	56,62 EUR
	Gesamt	354,82 EUR

III. Unterhalt

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 3.600,00 EUR)	361,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	381,40 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	72,47 EUR
	Gesamt	453,87 EUR

Nach BGH wäre wie folgt zu rechnen (**neue Gebührenbeträge**):

IV. Verbundverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 34.800,00 EUR)	1.346,80 EUR	
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen		
	– 0,75 aus 20.000,00 EUR	– 616,50 EUR	
	– 0,5 aus 4.000,00 EUR	– 139,00 EUR	
	– 0,65 aus 3.600,00 EUR	– 180,70 EUR	
	damit verbleiben von der Verfahrensgebühr		410,60 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 34.800,00 EUR)		1.243,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.673,80 EUR	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		318,02 EUR
	Gesamt		1.991,82 EUR

Nach dem neuen § 15a Abs. 2 RVG gilt folgende Berechnung (**neue Gebührenbeträge**):

IV. Verbundverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 34.800,00 EUR)		1.346,80 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen		
	– 0,75 aus 20.000,00 EUR	– 616,50 EUR	
	– 0,5 aus 4.000,00 EUR	– 139,00 EUR	
	– 0,65 aus 3.600,00 EUR	– 180,70 EUR	
	gem. § 15a Abs. 2 nicht mehr als 0,75 aus 27.600,00 EUR		– 716,25 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 34.800,00 EUR)		1.243,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.893,75 EUR	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		359,81 EUR
	Gesamt		2.253,56 EUR

Änderung des § 58 Abs. 2 RVG

In § 58 Abs. 2 RVG wird der Gesetzgeber mit dem KostRÄG 2021 einen neuen Satz 2 einfügen, der eine klarstellende Anrechnungsregelung enthält. Hintergrund ist die Streitfrage, wie auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung anzurechnen ist, wenn der Anwalt vorgerichtlich vom Rechtsuchenden eine Wahlanwaltsgebühren erhalten hatte.

Der neue § 58 Abs. 2 S. 2 RVG lautet wie folgt:

Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr insgesamt mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.

Beispiel

Der Anwalt war außergerichtlich nach einem Gegenstandswert von 6.000,00 EUR für den Mandanten tätig. Hiernach kommt es zum Rechtsstreit, in dem der Anwalt seinem Mandanten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet wird. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil. Vorgerichtlich hatte der Anwalt mit dem Mandanten wie folgt abgerechnet (alte Gebührenbeträge):

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	480,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,24 EUR
	Gesamt	571,44 EUR

Zum Teil wurde vertreten, dass die erhaltene Geschäftsgebühr in vollem Umfang hälftig anzurechnen sei. Dies ergab dann im gerichtlichen Verfahren folgende Berechnung (alte Gebührenbeträge):

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 6.000,00 EUR	- 230,10 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	674,90 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	128,23 EUR
	Gesamt	803,13 EUR

Nach anderer Auffassung war die hälftige Geschäftsgebühr zunächst auf die gesamte Differenz zwischen den Wahlanwaltsgebühren und den PKH-Gebühren anzurechnen. Danach war wie folgt zu rechnen (alte Gebührenbeträge):

Anrechnung wird geregelt

§ 58 Abs. 2 S. 2 RVG neu

Differenzberechnung (Wahlanwaltsvergütung/PKH-Vergütung)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 13 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	./. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	- 347,10 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 13 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
4.	./. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	- 320,40 EUR
	Differenz	217,50 EUR

Dies ergab dann folgende Berechnung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	347,20 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen 0,65 aus 6.000,00 EUR davon nach § 58 Abs. 2 RVG anrechnungsfrei verbleiben	- 230,10 EUR 217,50 EUR - 12,60 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	320,40 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 EUR 674,90 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	128,23 EUR
	Gesamt	803,13 EUR

Anrechnung zunächst auf nicht gedeckte Wahlanwaltsgebühr

Nach neuem Recht ist ein Mittelweg zu gehen. Der neue § 58 Abs. 2 S. 2 RVG stellt Folgendes klar: Ist eine Gebühr, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse insoweit, als der Rechtsanwalt insgesamt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr mehr als den sich aus § 15a Abs. 1 RVG ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.

Vereinfacht ausgedrückt: **Die Differenz zwischen dem jeweiligen Gebührenbetrag aus § 13 RVG und dem aus § 49 RVG bleibt anrechnungsfrei.**

Nach neuem Recht (und den neuen Gebührenbeträgen) ergibt sich im Beispiel damit folgende Berechnung:

I. Außergerichtliche Vertretung		
1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV, § 13 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	507,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 EUR 527,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	100,13 EUR
	Gesamt	627,13 EUR

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)		383,50 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 6.000,00 EUR davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (507,00 EUR – 383,50 EUR) verbleiben	– 253,50 EUR 123,50 EUR – 130,00 EUR	
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)		354,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme		20,00 EUR 627,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		119,23 EUR
	Gesamt		746,73 EUR

Aufgrund des Gleichlaufs der Gebührenbeträge des § 13 RVG und des § 49 RVG ergibt sich bei Werten bis 4.000,00 EUR keine anrechnungsfreie Differenz. Hier ist voll anzurechnen.

Bei Werten von über 4.000,00 EUR ergibt sich zunächst eine teilweise Anrechnung.

Bei höheren Werten entfällt die Anrechnung gänzlich, weil die Gebührendifferenz dann höher ist als die hälftige Geschäftsgebühr.

Keine Auswirkung bei Werten bis 4.000,00 EUR

Bei hohen Werten keine Anrechnung

Beispiel

Wie vorstehendes Beispiel; der Gegenstandswert beträgt 50.000,00 EUR.

Die außergerichtliche Vergütung berechnet sich nach den Wahlanwaltsgebühren wie folgt (**neue Gebührenbeträge**):

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV, § 13 RVG (Wert: 50.000,00 EUR)		1.662,70 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme		20,00 EUR 1.682,70 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		319,71 EUR
	Gesamt		2.002,41 EUR

Im gerichtlichen Verfahren ist jetzt wie folgt zu rechnen (**neue Gebührenbeträge**):

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 50.000,00 EUR)		791,70 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 50.000,00 EUR davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (1.662,70 EUR – 791,70 EUR) verbleiben	– 831,35 EUR 871,00 EUR – 0,00 EUR	
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 50.000,00 EUR)		730,80 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme		20,00 EUR 1.542,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		293,08 EUR
	Gesamt		1.835,58 EUR

Unterschiedliches Kostenrecht für Wahlanwalts- und PKH-Vergütung war möglich

Auftragserteilung maßgebend für alle Vergütungsansprüche

Das gilt auch bei vorge-schaltetem PKH-Antrag

PKH-Verfahren zählt bereits zur Hauptsache

Abrechnung in PKH-Mandaten – Übergangsrecht

Mit dem KostRÄG 2021 wird die Übergangsvorschrift des § 60 Abs. 1 RVG hinsichtlich des beigeordneten Anwalts geändert. Nach der alten Fassung wurde zum Teil die Auffassung vertreten, dass für die Wahlanwaltsgebühr auf die Auftragserteilung abzustellen sei und für die PKH-Gebühren auf die Beordnung. Dies konnte dann dazu führen, dass für denselben Anwalt hinsichtlich der Wahlanwalts- und der PKH-Vergütung unterschiedliches Recht anzuwenden war.

Beispiel

Im Juni 2013 wurde der Anwalt vom Beklagten beauftragt, die Verteidigungsbereitschaft gegen eine Klage anzuzeigen. Im August 2013 wurde anschließend ein PKH-Antrag gestellt. Prozesskostenhilfe wurde bewilligt und der Rechtsanwalt wurde beigeordnet.

Die Wahlanwaltsvergütung richtete sich unstreitig nach dem alten Recht vor dem 1.8.2013. Zum Teil wurde jedoch vertreten, dass sich die Vergütung gegenüber der Staatskasse bereits nach den neuen Gebührenbeträgen ab dem 1.8.2013 richten solle, da ab August 2013 neues Gebührenrecht galt.

Das gleiche Problem konnte beim Pflichtverteidiger auftreten. Diese Zweispurigkeit ist nun mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz beseitigt worden.

Danach gilt künftig immer das Datum der Auftragserteilung (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG), und zwar nicht nur für die Wahlanwaltsvergütung, sondern auch für eine entsprechende PKH-Vergütung in dieser Sache (§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG). Ist allerdings die Beordnung des Anwalts früher erfolgt als die Auftragserteilung, dann ist auf die Beordnung abzustellen (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG) und ggfs. altes Recht anzuwenden. Das gilt dann auch für die entsprechende Wahlanwaltsvergütung (§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG).

Beispiel

Im Dezember 2020 wurde Klage eingereicht. Der Mandant beauftragte daraufhin seinen Anwalt, die Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und Klageabweisung zu beantragen. Im Januar 2021 wird Prozesskostenhilfe beantragt und bewilligt. Der Anwalt wird beigeordnet.

Sowohl für die Wahlanwaltsvergütung als auch für die PKH-Vergütung ist das Datum der Auftragserteilung (Dezember 2020) maßgebend. Es ist durchweg nach altem Recht abzurechnen, also nicht nur für die Vergütungsansprüche gegen die Landeskasse, sondern auch für eine eventuelle Wahlanwaltsvergütung.

Das gilt auch dann, wenn zunächst nur ein Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt worden ist.

Beispiel

Der Mandant möchte Klage erheben und beauftragt den Anwalt im Dezember 2020, Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Klageverfahren zu beantragen. Im Januar 2021 wird Prozesskostenhilfe bewilligt, der Anwalt beigeordnet und Klageauftrag erteilt.

Maßgebend ist auch hier der unbedingte Auftrag zur Angelegenheit.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bereits zur Angelegenheit der Hauptsache zählt (§ 16 Nr. 2 RVG). Es liegt daher nur eine einzige Angelegenheit vor. Der Auftrag zu dieser Angelegenheit ist im Dezember 2020 erteilt worden, sodass sowohl für die Wahlanwaltsvergütung als auch für die PKH-Vergütung altes Recht gilt.

Soweit hier häufig argumentiert wird, es liege ein unbedingter Auftrag für das PKH-Verfahren vor und ein bedingter Klageauftrag, ist dies zwar zutreffend, aber rechtlich unerheblich. Es han-

delt sich nämlich nicht um einen bedingten Auftrag zu einer neuen Angelegenheit (Klageerhebung), sondern um einen bedingten Auftrag innerhalb derselben Angelegenheit, da – wie bereits ausgeführt – das Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, gem. § 16 Nr. 2 RVG dieselbe Angelegenheit darstellen.

Erstreckt sich die Beiordnung auch auf weitere zukünftige Angelegenheiten, kann es allerdings dazu führen, dass für die weitergehenden Angelegenheiten neues Recht gilt (§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG).

Beispiel

Im Dezember 2020 war der Anwalt beauftragt worden, eine einstweilige Anordnung auf Unterhalt zu beantragen. Der Anwalt wird noch im Dezember 2020 im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe beigeordnet. Im Januar 2021 wird die einstweilige Anordnung erlassen. Anschließend wird der Anwalt beauftragt, daraus zu vollstrecken.

Bei dem Vollstreckungsverfahren handelt es sich nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG um eine neue selbstständige Angelegenheit. Daher gelten hierfür bereits die neuen Gebührenbeträge. Zwar ist die Beiordnung für das Vollstreckungsverfahren bereits im Dezember erfolgt. Insofern ist nämlich zu berücksichtigen, dass sich die Beiordnung in einem einstweiligen Anordnungsverfahren gem. § 48 Abs. 2 S. 1 RVG auch auf die Vollziehung bzw. Vollstreckung der einstweiligen Anordnung erstreckt. Hier ist aber in § 60 Abs. 1 S. 4 RVG klargestellt, dass neues Recht anzuwenden ist, wenn die Beiordnung sich auf Angelegenheiten erstreckt, bei denen der Auftrag erst später erteilt wird.

Im einstweiligen Anordnungsverfahren ist daher noch nach den alten Gebührenbeträgen abzurechnen, während im Vollstreckungsverfahren bereits die neuen Gebührenbeträge gelten.

Ausnahmsweise kann es auch vorkommen, dass die Beiordnung der Auftragserteilung vorgeht.

Beispiel

Die bedürftige Partei hat keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden und daraufhin beantragt, dass ihr ein Notanwalt nach § 78b ZPO beigeordnet wird. Das Gericht bestellt im Dezember 2020 einen Rechtsanwalt als Notanwalt. Diesem erteilt daraufhin der Mandant im Januar 2021 den Auftrag.

Hier geht ausnahmsweise einmal die Beiordnung der Auftragserteilung zeitlich vor, so dass den früheren Zeitpunkt der Beiordnung abzustellen ist. Es gilt also altes Recht.

Bei zukünftigen Angelegenheiten gilt abweichender Stichtag

Beiordnung von Auftragserteilung

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen